

26.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - AS - FJ - FS**zu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zur europäischen Solidargemeinschaft - Verstärkte Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Förderung der Eingliederung
KOM(92) 542 endg.; Ratsdok. 4052/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG 1. Der Bundesrat stimmt hinsichtlich der Analyse von Ursachen, Ausmaß und
AS zukünftiger Entwicklung der Ausgrenzungsproblematik mit der
EG-Kommission überein. Der Bundesrat teilt die Besorgnis der
EG-Kommission über diese Entwicklung. Die von der Kommission in Übereinstimmung mit der aktuellen Armutsforschung vertretende Konzeption, soziale Ausgrenzung nicht nur unter Einkommensaspekten, sondern im Hinblick auf die Lebenslage der Betroffenen zu betrachten, ermöglicht eine differenzierte Analyse der sich gegenseitig beeinflussenden Belastungsfaktoren. Sie bietet gleichzeitig die Grundlage für globale Handlungsstrategien in den verschiedensten Bereichen, (vor allem Bildung, Beschäftigung, Einkommen, Wohnen, Gesundheit, Zugang zum Sozialleistungsangebot, Familie, Alter).
- EG 2. Die Bundesregierung wird insbesondere aufgefordert, bei der Kommission
FJ darauf hinzuwirken, daß bei der nötigen Verbesserung der Kenntnisse die

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

- 2 -

Analyse der geschlechtsspezifischen Dimension sozialer Ausgrenzung sowie der geschlechtsspezifischen Wirkung der entsprechenden Programme einbezogen wird.

- EG 3. Der Bundesrat weist im Hinblick auf den globalen Ansatz der EG-Kommission
AS jedoch auf folgendes hin: Die Kommission hebt zu Recht hervor, daß die Kompetenz für die Präventionsstrategie bei den Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern, Gemeinden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege liegt, weil konkrete Maßnahmen zur Förderung oder Stabilisierung der Eingliederung dort ergriffen werden müssen, wo die Lebenslage direkt berührt ist, Ausgrenzung entsteht oder Wirkung entfaltet, nämlich vor Ort. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, mit einer aktiven Wirtschafts- und Sozialpolitik ein günstiges Umfeld zu schaffen und die institutionellen Rahmenbedingungen für soziale Teilhabe und die tatsächliche Wahrnehmung sozialer Rechte zu verbessern.
- EG 4. Vor diesem Hintergrund der Prognose einer Zunahme der Isolationssituationen
AS und der insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland äußerst bedeutsamen Wanderungsbewegungen in Europa sieht es der Bundesrat als Hauptaufgabe der Gemeinschaft an, weiterhin die Abstimmung der Sozialordnungen der Mitgliedstaaten zu fördern, wie es beispielsweise durch die Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes geschehen ist (BR-Drs. 540/91).
- EG 5. Der Bundesrat sieht in dem Versuch, die aufgrund der begrenzten Einzeler-
AS mäßigungen möglichen operationellen Handlungsinstrumente in einen gestuften Zusammenhang zu bringen, durchaus einen positiven Ansatz, der Multidimensionalität mit differenzierten Eingliederungsmechanismen gerecht zu werden. Dabei ist zu vergegenwärtigen, daß der Eingliederungsprozeß verschiedene Lebenssphären aus mehreren Politikbereichen kreuzt, die vertikal und horizontal äußerst unterschiedlich in kompetenzieller Hinsicht ausgestaltet sind. Um die Verantwortlichkeit der politischen Instanzen für ihre Entscheidungen zu beachten und zu wahren, will die Kommission bei ihren künftigen Vorschlägen Bürgernähe durch Partnerschaft, koordinierte Aktionen auf regionaler und nationaler Ebene und den Vorrang der Beteiligung der sozialen Akteure verdeutlichen. Der Bundesrat könnte dies akzeptieren, wenn die Verantwortung für die operationelle Umsetzung den zuständigen Instanzen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt.
- EG 6. Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang die Bundesregierung darauf
AS hinzuwirken, daß eine gründliche Auswertung des dritten Armutsprogramms - vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung für die Betroffenen - erfolgt und der Zwischenbericht rechtzeitig zum 01. Juli 1993 (Artikel 10 Abs. 1 des Ratsbeschlusses vom 18. Juli 1989) vorgelegt wird, damit die Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik die Länder genügend Zeit haben, ihre Vorstellungen zu der Gestaltung des neuen Konzepts einzubringen. Hier wird u. a. der angekündigte Ausbau der Netzwerke auf Gemeinschaftsebene kritisch

zu prüfen sein, insbesondere wenn dieser aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird und dies zu Lasten von Maßnahmen unmittelbar für die Betroffenen geht. Nicht erforderlich erscheint eine Ausweitung des personellen und finanziellen Rahmens der Gemeinschaftsebene. Ferner wird in den Verhandlungen über einen neuen Vorschlag zu prüfen sein, ob eine Verdoppelung der Verwaltung akzeptabel ist.

B

7. Der Ausschuß für Familie und Senioren,
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.